DGQ-Auditor:in Qualität *(akkreditiert durch die DAkkS)*

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Auditor:in Qualität“.

(2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

(1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. (Fach-)Hochschulabschluss oder Berufsabschluss auf Meister-, Techniker bzw. Fachwirt-Niveau
2. 4 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten.
3. Tätigkeit als Auditor:in mit mindestens 4 vollumfänglichen Qualitätsmanagementsystemaudits innerhalb der letzten 3 Jahre mit 20 Audittagen - davon 12 Tage vor Ort.
4. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Auditor:in Qualität“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung(en) erfüllt:

1. Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „Auditor Qualität - 1st, 2nd, 3rd Party Audits nach ISO 19011“.
2. Vorliegen des Zertifikates „DGQ-Qualitätsbeauftragte:r“ bzw. gleichwertiger Zertifikate.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

Eine Zulassung zur Prüfung ist möglich, wenn die Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt werden. Nach bestandener Prüfung wird in diesem Fall eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die das erfolgreiche Ablegen der Prüfung bescheinigt (siehe auch § 9 (3)).

§ 4 Prüfungsgegenstand

(1) Die Prüfung bezieht sich auf

1. Wissen und Fertigkeiten, die in der/n unter § 3 genannten Veranstaltung(en) vermittelt werden.
2. die Normen DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 19011.

(2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus 2 Teilen:
1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
2. Einem mündlichen Teil, der aus der Simulation einer typischen Arbeitssituation besteht.

(2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten Bearbeitungszeit
2. Mündliche Prüfung: 30 Minuten für die Vorbereitung und
20 Minuten für die Simulation.

(3) Die schriftliche Prüfung kann in Papierform oder als elektronische Prüfung mit teilnehmereigenen Endgeräten stattfinden.

(4) Zur Durchführung einer elektronischen Prüfung sind die folgenden technischen Voraussetzungen zu erfüllen.

Elektronische Prüfung:
- Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop)
- Stabile Internetverbindung
- Aktueller Webbrowser (für PC: Chrome, Firefox, Edge, Safari oder Opera; für Smartphone / Mobile Device: Chrome, Firefox oder Safari)

Die rechtzeitige Einrichtung und funktionelle Überprüfung dieser technischen Voraussetzungen obliegt dem/r Prüfungsteilnehmenden.

§ 6 Prüfungsanforderungen

(1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.

(2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

(1) Im schriftlichen Prüfungsteil sind keine Hilfsmittel zugelassen.

(2) Im mündlichen Prüfungsteil sind die Normen DIN EN ISO 9001 und 19011 für die Vorbereitung zugelassen.

(3) Bei fremdsprachigen Teilnehmenden ist ein Sprachwörterbuch zulässig.

(4) Benötigen die Prüfungsteilnehmenden technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen den Prüfungsteilnehmenden (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.

(2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 30 Punkten.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil mit mindestens 60% der maximalen Punktzahl bewertet wurde und im mündlichen Prüfungsteil in beiden Bewertungskriterien jeweils 60% erreicht wurden.

(4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

(1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 werden die Zertifikate „DGQ-Auditor:in Qualität“ und „EOQ Quality Auditor“ ausgestellt.

(2) Beide Zertifikate sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit, eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Bedingungen erfüllen.

(3) Wird nach bestandener Prüfung eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung anstelle der Zertifikate ausgestellt (siehe § 3), können die Zertifikate „DGQ-Auditor:in Qualität“ und „EOQ Auditor Quality“ innerhalb von 3 Jahren ab dem Ausstellungsdatum der qualifizierten Teilnahmebescheinigung beantragt werden. Dazu ist die Erfüllung aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 nachzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 16.03.2022 in Kraft.